

Konzept

Menschen mit Behinderung werden älter

STANDORTBESTIMMUNG, HANDLUNGSBEDARF UND EMPFEHLUNGEN
FÜR DEN KANTON OBWALDEN

2. November 2017



Kanton
Obwalden

Sozialamt
Sicherheits- und Justizdepartement

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
2. Ausgangslage	3
2.1. Zielsetzungen	4
2.2. Definition der Zielgruppe	5
2.3. Beeinträchtigungsarten	5
2.4. Projektorganisation	6
3. Behinderung im Alter	6
3.1. Begriffsklärung: Behinderung/Beeinträchtigung und Invalidität	6
3.2. Alter	7
4. Standortbestimmung bezüglich Aufenthalt	8
4.1. Wohnangebote	8
4.1.1. Wohnheim der Stiftung Rütimattli	8
4.1.2. Nutzung von Wohnangeboten in ausserkantonalen Institutionen für Menschen mit Behinderungen	10
4.1.3. Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter in Pflegeheimen	12
4.1.4. Zusammenfassung: Menschen mit Behinderung in Wohnheimen	14
4.2. Zuhause lebende Personen	15
4.2.1. Menschen mit Behinderung in Privathaushalten	15
4.2.2. Tagesstätte und geschützte Arbeit in der Stiftung Rütimattli	16
4.2.3. Geschützte Arbeit ausserkantonale	18
4.2.4. Zusammenfassung: Menschen mit Behinderungen, die zuhause leben	19
5. Identifikation und Bewertung des Handlungsbedarfs	21
5.1. Die Situation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung	21
5.2. Die Situation von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung	22
5.3. Die Situation von Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung	23
5.4. Die Situation von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung	24
5.5. Die Situation von Menschen mit Hirnverletzung	24
5.6. Fazit	25
6. Empfehlungen	25
6.1. Wohnen im Alter in Institutionen für Menschen mit Behinderungen	25
6.2. Wahlfreiheit bezüglich Institutionstyp und Durchlässigkeit zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Pflegeheimen	25
6.3. Förderung ambulanter Angebote für das Wohnen und die Tagesgestaltung	25
6.4. Umstellung von Objekt- zu Subjektfinanzierung	26
7. Stellenwert des Berichts	26

1. Zusammenfassung

Seit längerer Zeit steigt die Lebenserwartung in der Schweiz an. Deshalb gibt es immer mehr ältere Menschen. Viele Menschen mit Behinderungen erreichen nun ebenfalls das AHV-Alter, was vor wenigen Jahrzehnten noch eine Ausnahme darstellte. Sie erleben altersbedingte Herausforderungen wie den Wegfall von Tagesstrukturen nach der Pensionierung, die Zunahme des Pflegebedarfs oder die Abnahme der elterlichen Betreuung.

Es liegt an den Kantonen, ihre Angebote für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln und an Veränderungen des Bedarfs und der Formen der Unterstützung anzupassen. Sie sind daher gefordert, der geschilderten Entwicklung der Lebenserwartung und Altersstruktur mit geeigneten Strategien zu begegnen. Das vorliegende Konzept stellt Grundlagen für die Planung und Umsetzung entsprechender Massnahmen bereit. Es wurde im kantonalen Sozialamt erarbeitet und in einem Expertenhearing mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Einheiten der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden, mit Fachexperten und Verantwortlichen von sozialen Einrichtungen und Non-Profit-Organisationen diskutiert.

Ziel des Projekts war es, die Altersstruktur der Menschen mit Behinderung im Kanton Obwalden zu erheben. Dies betrifft einerseits Personen, die innerkantonal oder ausserkantonal in einem Wohnangebot leben. Andererseits sollten – soweit möglich – auch diejenigen in die Analyse einbezogen werden, die mit Unterstützung von Angehörigen und ambulanten Dienstleistern zuhause in einer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen wohnen und möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt in ein stationäres Angebot eintreten.

Bezüglich des Institutionstyps (Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder Pflegeheim) eines künftigen Eintritts stellen sich Abgrenzungsfragen in finanzieller und fachlicher Hinsicht, wie sie auch schon im Bericht «Menschen im Erwerbsalter mit hohem Pflegebedarf in den Kantonen Obwalden und Uri» thematisiert wurden. Auch neue Ansätze im Zusammenspiel zwischen ambulanten und stationären Angeboten werden im Bericht bereits angedeutet. Diese werden bis Ende 2018 eingehend im ZRK-Projekt «Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen» untersucht.

Neben der quantitativen Erhebung leistet der Bericht einen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung, indem er den Handlungsbedarf und den Klärungsbedarf benennt und weitere Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt, die den Bedarf der älter werdenden Menschen mit Behinderungen und ihre sich ändernden Bedürfnisse berücksichtigen. Der Bericht schliesst mit Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats.

Insgesamt 80 Personen im erwerbsfähigen Alter aus dem Kanton Obwalden leben in einer Institution für Menschen mit Behinderung. 5 Personen sind bereits über 60 Jahre alt und werden das AHV-Alter in den Jahren 2018 bis 2020 erreichen. Die grösste Gruppe von Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, bilden mit 30 Personen die 50- bis 59-Jährigen.

141 Personen leben im Kanton Obwalden zuhause in einer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen und nehmen als Externe an einem Angebot der Tagesstruktur (Beschäftigung, geschützte Arbeit) in einer Institution für Menschen mit Behinderung teil. 11 von ihnen sind über 60 Jahre alt, 27 gehören der Alterskohorte der 50- bis 59-Jährigen an. Es besteht eine beachtliche Dunkelziffer von Menschen mit Behinderungen, die in Privathaushalten leben und nicht in den verfügbaren Datenquellen erscheinen.

Der Bericht identifiziert Handlungsbedarf bei Angeboten der Tagesgestaltung für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Klärungsbedarf besteht in Bezug auf den Eintritt und das Wohnen in Institutionen für Menschen mit Behinderung im AHV-Alter. Des Weiteren stellen sich Fragen zur Durchlässigkeit zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderung und Pflegeheimen. Als weitere Verbesserungsmöglichkeiten werden die Förderung von geeigneten ambulanten Unterstützungsleistungen und von Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige gesehen. Ausserdem wird Potenzial für eine Optimierung bei der Verfügbarkeit von bezahlbarem, hindernisfreiem Wohnraum und bei betreuten Wohnformen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung geortet.

Aus diesen Überlegungen werden abschliessend vier allgemeine Empfehlungen entwickelt, die genauer zu prüfen sind. Sie können die Basis für die Planung von Massnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Angebots für Menschen mit Behinderung im Kanton Obwalden bilden.

2. Ausgangslage

Die Lebenserwartung ist in der Schweiz aufgrund diverser Faktoren in den vergangenen Jahrzehnten grundsätzlich gestiegen. Dies gilt auch für Menschen mit einer Behinderung. Bereits im Behindertenkonzept des Kantons Obwalden für Erwachsene mit Behinderung (Wohnen, Arbeit, Beschäftigung) vom 29. Juni 2010 wurde in Kapitel 17.3 darauf hingewiesen, dass die Betreuung von Personen mit Behinderungen im AHV-Alter zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Der Regierungsrat hat dieser Entwicklung bei der Genehmigung der Angebotsplanung für die Jahre 2016 bis 2018 vom 23. Juni 2015 (RRB Nr. 526) Rechnung getragen. Er hat das Sicherheits- und Justizdepartement beauftragt, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Analyse der Versorgungskette im Pflegebereich» im Bericht vom 30. Oktober 2014 bezüglich Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter zu prüfen und Anpassungen vorzunehmen.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, worin sich betagte Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Bedürfnisse von ihren Altersgenossen unterscheiden und unter welchen Umständen sie auf besondere Unterstützung oder spezialisierte Angebote angewiesen sind. Weiter skizziert er Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alter in der Stiftung Rütimattli sowie in Pflegeheimen im Kanton Obwalden. Dazu stellen sich aus fachlicher und finanzieller Perspektive Abgrenzungsfragen zwischen Institutionen für Menschen mit einer Behinderung und den Pflegeheimen. Schliesslich werden Lücken im bestehenden Angebot aufgezeigt.

Erreichen Menschen mit einer Behinderung das AHV-Alter, geht die Zuständigkeit für die Finanzierung von Angeboten des Wohnens und der Tagesstruktur vollständig an die Einwohnergemeinden über. Dies regeln Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (GDB 810.1) und Art. 8 Abs. 1 Bst. I der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13).

Trotz der veränderten Zuständigkeit können Personen, die in einer Institution für Menschen mit Behinderungen leben, gemäss Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13) auch im AHV-Alter in ihrer vertrauten Wohnumgebung bleiben. Unverändert bleibt auch die Wohnsituation von behinderten Menschen, die bereits im erwerbsfähigen Alter in ein Pflegeheim der Einwohnergemeinden eingetreten sind.

Für behinderte Menschen hingegen, die in einer eigenen Wohnung oder zusammen mit Angehörigen leben, stellt sich irgendwann allenfalls die Frage nach dem Eintritt in ein stationäres Arrangement. Dabei kommt dem Alter der betroffenen Person eine entscheidende Bedeutung zu, da eine Aufnahme in eine Institution für Menschen mit einer Behinderung im AHV-Alter derzeit nicht möglich ist.

Um abschätzen zu können, wie viele Menschen mit Behinderung in den kommenden Jahren durch das Erreichen des AHV-Alters in die finanzielle Zuständigkeit der Gemeinden übergehen werden, wurde für diesen Bericht die Altersstruktur der stationär in einer Behinderteninstitution lebenden Personen aus dem Kanton Obwalden erhoben. Dies umfasst neben den Bewohnerinnen und Bewohnern der Stiftung Rütimattli auch Obwaldnerinnen und Obwaldner, die Wohnangebote in IVSE-Einrichtungen anderer Kantone nutzen.

Aus einer Datenerhebung des Gesundheitsamts wurde die Anzahl bestehender Platzierungen von Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen übernommen.¹ Schliesslich wurde der Versuch unternommen, die Anzahl behinderter Personen zu ermitteln, die zuhause bei Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung leben und für die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt der Eintritt in eine stationäre Institution in Frage kommt.²

Wichtige Grundlagenarbeit, auf die zur Klärung der Fragen nach Abgrenzung und Schnittstellen zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Pflegeheimen aufgebaut werden kann, hat

¹ Vgl. Die Situation von Menschen im Erwerbsalter mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf in den Kantonen Obwalden und Uri. Bericht im Auftrag der Gesundheits- und Sozialämter der Kantone Obwalden und Uri. Luzern, 26. April 2017. Stichtag der Datenerhebung war der 01. September 2016.

² Als Datenquellen hierfür fungieren eine Erhebung externer Nutzer/-innen von Angeboten der Tagesstruktur in der Stiftung Rütimattli per 31.12.2016 sowie eine Auswertung der ausserkantonalen Platzierungen auf denselben Stichtag hin innerhalb des kantonalen Sozialamts.

der Kanton Zug in seinem am 23. Juli 2012 veröffentlichten Bericht «Menschen mit Behinderung werden älter» geleistet.

2.1. Zielsetzungen

Ein wichtiger Grundsatz der Behindertenpolitik lautet, dass jeder Person die für sie geeignete Wohnform ermöglicht werden soll. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche die Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert hat.³ Darin geht es um die Durchsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Zentral ist die Forderung nach gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion. In die Überlegungen des vorliegenden Berichts muss Art. 19 mit einbezogen werden. Er hält fest, dass Menschen mit einer Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben – sei dies allein, als Paar, als Familie, in einer Wohngemeinschaft oder in einem Wohnheim. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Neben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie bundesrechtlichen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen folgt die Weiterentwicklung des Angebots für Menschen mit Behinderungen im Kanton Obwalden insbesondere dem Zentralschweizer Rahmenkonzept von November 2008. «Die Zentralschweizer Kantone beschliessen damit ihre Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung künftig nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten.» Diese «bilden als Leitlinien die Grundlage für die bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung.» Die neun Grundsätze, auf denen auch das Behindertenkonzept des Kantons Obwalden vom 29. Juni 2010 aufbaut, berücksichtigen bereits die wesentlichen Merkmale moderner Behindertenpolitik:

1. Chancen- und Rechtsgleichheit sowie Integration
2. Bedarfsorientierung der Angebote
3. Stärkung der Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbständigkeit
4. Subsidiaritätsprinzip
5. Wohnortsnahe Leistungserbringung
6. Ambulante und stationäre Angebote
7. Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit
8. Zusammenarbeit aller Akteure
9. Weiterentwicklung der Angebote

Grundsatz 9 wird im Zentralschweizer Rahmenkonzept wie folgt ausgeführt: «Die Kantone sind offen für eine stete Weiterentwicklung ihrer Angebote. Sie berücksichtigen die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Praxis sowie Veränderungen des Bedarfs und der Formen der Unterstützung.» Um diesem Grundsatz Folge zu leisten, sind der Kanton wie auch Anbieter stationärer und ambulanten Angebote gefordert, der als Ausgangslage geschilderten Entwicklung der Lebenserwartung und Altersstruktur mit geeigneten Strategien zu begegnen.

Das im Grundsatz 6 beschriebene Zusammenspiel von ambulanten und stationären Angeboten (und damit einhergehend die Stärkung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung, Grundsatz 3) ist zwar auch für Personen im AHV-Alter von hoher praktischer Relevanz. Es bildet aber nicht den Kern dieses Berichts. Dafür sei auf das ZRK-Projekt «Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen» verwiesen (RRB Nr. 504 vom 12. Juni 2017), das die Diversifizierung des Angebots bis Ende 2018 vertieft analysieren wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt die vom Kanton beauftragte Stiftung Rütimattli gestützt auf verschiedene Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons sowie auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 bedarfsgerechte Angebote für die im Kanton Obwalden lebenden Menschen mit einer Behinderung bereit.

Für Erwachsene mit einer kognitiven oder mehrfachen Beeinträchtigung im AHV-Alter werden betreutes Wohnen und Beschäftigung angeboten, sofern sie bereits vorher in der Stiftung Rütimattli gewohnt

³ Vgl. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014 (SR 0.109).

oder gearbeitet haben. In Einzelfällen ist es möglich, pflegebedürftige betagte Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in ein Pflegeheim zu integrieren.

Mit dem vorliegenden Bericht werden der Handlungsbedarf und weiterer Klärungsbedarf aufgezeigt und Empfehlungen zu möglichen Lösungsansätzen abgegeben. Im Rahmen dieses Projekts ist es allerdings nicht möglich, bereits beschlussfähige Massnahmen bis Ende 2017 zu entwickeln.

2.2. Definition der Zielgruppe

Zielgruppe des vorliegenden Berichts sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden mit einer langjährigen Beeinträchtigung, die mit einer Invalidität verbunden ist.⁴ Ihre Beeinträchtigung besteht seit Geburt oder entstand vor Eintritt ins AHV-Alter aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls.

Menschen mit einer Behinderung in diesem Sinne entwickeln sich anders als solche, die ein Leben ohne Behinderung verbracht haben. Sie – und zwangsläufig auch ihre direkte Umgebung – erleben die Sozialisation unter dem Eindruck der entsprechenden Beeinträchtigung.

Von diesen Personen zu unterscheiden sind zwei Gruppen, die nicht im Fokus dieses Berichts stehen:

- Dies sind einerseits Menschen mit Behinderungen in einem weiteren Sinn. Gemeint sind Personen, die ein dauerhaftes Gesundheitsproblem haben und die (stark oder etwas) bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt, aber nicht nach dem Rechtsbegriff invalid sind. Sie sind also nicht langfristig ganz oder teilweise arbeitsunfähig.
- Andererseits behandelt der Bericht auch nicht die Situation von Menschen, die erst im AHV-Alter mit einer Beeinträchtigung konfrontiert werden. Dies betrifft betagte Menschen, die durch altersbedingte Krankheitsprozesse zunehmend eingeschränkt werden. Im vorliegenden Bericht werden sie als Menschen mit altersbedingten Behinderungen bezeichnet, um sie von den Menschen mit Behinderung im Sinne der IV abzugrenzen.

2.3. Beeinträchtigungsarten

Beeinträchtigungen können Menschen sehr unterschiedlich einschränken. Ihre Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Alltagslebens sind vielfältig und der daraus resultierende Unterstützungsbedarf ist individuell. Dennoch wird zur Beschreibung des Handlungsbedarfs in Kapitel 5 dieses Berichts ein Schema angewendet, das sich auf nur fünf Beeinträchtigungsarten abstützt. Dieses Modell vereinfacht zwar die Heterogenität tatsächlich auftretender Erscheinungsformen und Krankheitsbilder und lässt auch die Möglichkeit von Mehrfachbehinderungen unberücksichtigt. Aber es erfüllt den Zweck, die Analyse nach überschaubaren Kriterien zu strukturieren. Zu unterscheiden sind folgende Hauptbeeinträchtigungsarten:

- a) Kognitive Beeinträchtigung / geistige Behinderung⁵
- b) Psychische Beeinträchtigung
- c) Körperliche Beeinträchtigung
- d) Sinnesbeeinträchtigung
- e) Hirnverletzungen

Neben den Beeinträchtigungsarten beeinflusst natürlich auch der Behinderungsgrad den Unterstützungsbedarf und die unterschiedlichen Herausforderungen im Alter. Diesen in die Betrachtungen mit einzubeziehen würde jedoch die Möglichkeiten des vorliegenden Berichts übersteigen. Im Rahmen eines ZRK-Projekts wird seit 2014 allerdings ein Instrument zur Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) eingeführt. Durch dieses werden Behinderungen künftig stärker auf der Basis von Einschränkungen bei Alltagstätigkeiten und dem daraus folgenden Unterstützungsbedarf erfasst.

⁴ Der Begriff Beeinträchtigung wird in den vorliegenden Ausführungen als Synonym zum Begriff Behinderung verwendet. Zur rechtlichen Definition von Invalidität und deren Abgrenzung von einem weiter gefassten Behinderungsbegriff vgl. Kapitel 3.1, S. 6.

⁵ Analog zum Bericht «Die Situation von Menschen im Erwerbsalter mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf in den Kantonen Obwalden und Uri» (siehe oben, S. 3) wird hier der Begriff kognitive Beeinträchtigung bevorzugt.

2.4. Projektorganisation

Der vorliegende Fachbericht wurde im kantonalen Sozialamt erarbeitet. Dazu wurden bestehende Quellen auf ihren Beitrag zur Beantwortung der oben ausgeführten Fragestellungen besehen. Dies betrifft insbesondere die von den Gesundheits- und Sozialämtern der beteiligten Kantone in Auftrag gegebene Studie «Die Situation von Menschen im Erwerbsalter mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf in den Kantonen Obwalden und Uri». Ausserdem wurden Datenerhebungen in der Stiftung Rütimattli und innerhalb des kantonalen Sozialamts vorgenommen. Ein erster Entwurf des Berichts wurde Fachpersonen am 01. Juni 2017 im Rahmen eines Expertenhearings zur Diskussion vorgelegt. Teilnehmer/-innen dieses Hearings waren:

- Anton Pfleger, Leiter Sozialamt
- Urs Güney, Leiter IVSE-Verbindungsstelle
- Patrick Csomor, Leiter Gesundheitsamt
- Doris Ming, Sozialvorsteherin Giswil, Vertretung Sozialvorsteherstehende Gemeinden
- Beatrice Frey-Hässig, Leiterin Soziale Dienste Sachseln, Vertretung Sozialdienstleitende Gemeinden
- Peter Truttmann, Geschäftsleiter Stiftung Rütimattli
- Peter Wechsler, Geschäftsführer Stiftung Felsenheim in Sachseln, Vertretung Pflegeheime
- Cajus Läubli, Direktor Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Obwalden
- Martina Bosshart, Geschäftsleiterin Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden
- Stefano Bernasconi, Geschäftsleiter Pro Senectute Obwalden

Die Ergänzungen und Anregungen der Experten wurden im vorliegenden Bericht mitberücksichtigt.

3. Behinderung im Alter

3.1. Begriffsklärung: Behinderung/Beeinträchtigung und Invalidität

Die Begriffe Behinderung/Beeinträchtigung und Invalidität haben nicht die gleiche Bedeutung und sind auseinanderzuhalten: Invalidität ist insbesondere rechtlich nicht identisch mit dem Begriff Behinderung, wie die folgenden gesetzlichen Definitionen zeigen.

Invalidität nach ATSG⁶:

Art. 8 Invalidität

¹ Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

² ...

Art. 7 Erwerbsunfähigkeit

¹ Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

² Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Behinderung nach BehiG⁷:

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzu-

⁶ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1).

⁷ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3).

bewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² ...

Invalidität bezieht sich nur auf die Erwerbsfähigkeit. Menschen mit einer Behinderung, die trotzdem einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, welche ihnen eine selbständige und unabhängige Lebensgestaltung ermöglicht, sind zwar behindert im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, aber nicht invalid im Sinne des ATSG.

Invalidität besteht auch nur im erwerbsfähigen Alter von 18 bis maximal 65 Jahren. Sie hört mit dem Eintritt in das AHV-Alter auf. Die IV-Rente wird bei Eintritt in das Rentenalter durch die ordentliche AHV-Rente ersetzt. Ab diesem Zeitpunkt kann niemand mehr invalid werden, aber durchaus noch behindert. Ebenso sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht von Invalidität betroffen, auch wenn sie behindert sind.

Der Begriff Behinderung bzw. Beeinträchtigung wird sehr unterschiedlich verstanden und angewendet. Es wird angenommen, dass im Prinzip alle betagten Menschen, welche auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, im Sinne des Wortes behindert sind. Häufig wird der Begriff Behinderung jedoch im Sinne der Invalidität verwendet, womit ein betagter Mensch im AHV-Alter zwar Behinderungen aufweisen kann, jedoch nicht zum «Behinderten» wird.

3.2. Alter

Der Begriff «Alter» muss, damit er im Rahmen dieses Konzepts richtig angewendet und verstanden wird, erklärt und abgegrenzt werden. Grundsätzlich ist jeder Mensch einem «Alterungsprozess» unterworfen. Spricht man von alten Menschen, so wird damit auf den Lebensabschnitt nach Erreichen der AHV-Grenze oder des Pensionsalters hingewiesen (kalendarisches Alter). Bei Menschen mit Behinderungen kann diese Grenze nicht ohne weiteres bei erwähntem Lebensabschnitt gezogen werden. Vielmehr ist immer dann von Menschen mit Behinderungen im Alter zu sprechen, wenn aufgrund der Alterung besondere Herausforderungen entstehen. Dies kann – muss aber nicht – der Eintritt ins AHV-Alter sein, wie an folgenden Beispielen klar wird:

- Menschen mit einer kognitiven und/oder mehrfachen Beeinträchtigung können im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung früh altern. Im Alltag kommt es daher vor, dass Menschen mit einer Behinderung bereits im Alter von 40 bis 50 Jahren die gleichen Altersbeschwerden und Beeinträchtigungen aufweisen wie normalerweise 80- bis 90-Jährige. Gerade bei der Frage eines allfälligen Ein- oder Übertritts in ein Pflegeheim muss dieser deutliche Altersunterschied mitberücksichtigt werden.
- Viele Menschen mit einer Behinderung, die im Erwerbsalter einer geschützten Arbeit nachgehen, stehen mit der Pensionierung vor besonderen Herausforderungen. Oft fällt mit der Tagesstruktur auch ein wesentlicher Teil des sozialen Netzes weg. Die mit der Pension gewonnene Freizeit zu füllen, setzt ein hohes Mass an Selbständigkeit voraus, über das nicht alle verfügen. Zudem fehlt aufgrund der lebenslangen Abhängigkeit von Renten und Ergänzungsleistungen vielfach eine Vermögensbildung, die eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung erlauben würde.
- Für Menschen mit Behinderungen, die mit Unterstützung durch ihre Angehörigen zuhause leben, steht nicht nur der eigene Alterungsprozess im Vordergrund. Herausforderungen entstehen auch, wenn Angehörige die Betreuung nicht mehr aufrechterhalten können, weil sie selbst älter werden.

4. Standortbestimmung bezüglich Aufenthalt

4.1. Wohnangebote

4.1.1. Wohnheim der Stiftung Rütimattli

Angebot

Im Kanton Obwalden bietet die Stiftung Rütimattli seit 1979 betreutes Wohnen für Erwachsene mit kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung an. Je nach Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohner/-innen stehen unterschiedliche Wohnformen zur Verfügung. Neben Wohngruppen mit Betreuung rund um die Uhr während des ganzen Jahres erlauben Aussenwohngruppen mit einer geringeren Betreuungsintensität eine selbständigere Lebensführung. Orientiert am Normalisierungsprinzip ist es das Ziel des Wohnheims, ein soziales Gefüge mit geregelten Tagesstrukturen und aktiver Freizeitgestaltung in einem geschützten Umfeld bereitzustellen. Sechs Wohngruppen befinden sich auf dem Areal der Stiftung Rütimattli in Sachseln, die beiden Aussenwohngruppen sind in je eine Wohnsiedlung in Sarnen integriert.

2016 verfügte das Wohnangebot der Stiftung Rütimattli über 53 Plätze für kognitiv oder mehrfach behinderte Personen, die über 18-jährig und für den Bezug einer IV-Rente berechtigt sind. Die 53 Plätze waren von 52 Personen belegt, was einer Auslastung 93,2 % entspricht. Auf den Herbst 2017 wird das Wohnangebot durch die Eröffnung einer zusätzlichen Wohngruppe auf 59 Plätze erhöht.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Anzahl Menschen mit Behinderungen aus dem Kanton Obwalden, die im Wohnheim der Stiftung Rütimattli leben. Sie nutzen in der Regel neben dem Wohnplatz auch ein Angebot der Tagesstruktur, gehen also je nach individuellen Möglichkeiten einer Beschäftigung oder einer geschützten Arbeit nach. In Kapitel 4.2 *Zuhause lebende Personen* folgt u.a. eine Zusammenstellung der Personen, die als Externe an einem Angebot der Tagesstruktur in der Stiftung Rütimattli teilnehmen.

Tabelle 1 Anzahl Personen aus dem Kanton Obwalden im Wohnheim der Stiftung Rütimattli nach Alter

Männer

	Altersstruktur	Anzahl
	18 bis 29 Jahre	6
	30 bis 39 Jahre	-
	40 bis 49 Jahre	7
	50 bis 59 Jahre	12
	60 bis 64 Jahre	2
	über 65 Jahre	2
Total		29

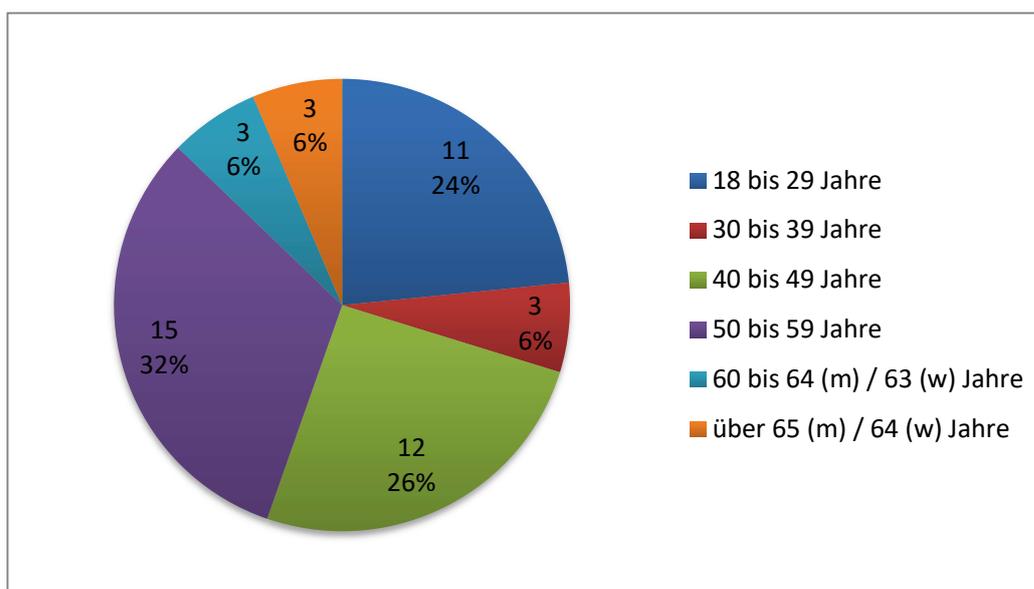
Frauen

	Altersstruktur	Anzahl
	18 bis 29 Jahre	5
	30 bis 39 Jahre	3
	40 bis 49 Jahre	5
	50 bis 59 Jahre	3
	60 bis 63 Jahre	1
	über 64 Jahre	1
Total		18

Gesamttotal Anzahl Frauen und Männer	47
--------------------------------------	----

Quelle: Erhebung Stiftung Rütimattli, Stand 31.12.2016.

Abbildung 1 Anzahl Personen aus dem Kanton Obwalden im Wohnheim der Stiftung Rütimattli nach Alter



Bei den insgesamt 47 Personen aus dem Kanton Obwalden, die im Wohnheim der Stiftung Rütimattli leben, handelt es sich um 29 Männer (62%) und 18 Frauen (38%). 3 Personen (6%) sind bereits im AHV-Alter. Weitere 3 Personen (zwei Männer und eine Frau, total 6%) sind über 60 Jahre alt und werden bis Ende 2020 ins Rentenalter eintreten. Die grösste Altersgruppe unter den Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohnheims stellen mit 15 Personen (32%) die 50- bis 59-Jährigen dar. Aus dieser Gruppe werden im Verlauf der nächsten 10 Jahre ebenfalls einige Personen das AHV-Alter erreichen.

Kosten und Finanzierung

Die Stiftung Rütimattli hat mit dem Kanton auf den 01. Januar 2011 eine unbefristete Leistungsvereinbarung abgeschlossen, deren Zweck die Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit einer Behinderung ist. Die Leistungen der Stiftung Rütimattli werden mit einer Leistungspauschale pro Verrechnungseinheit abgegolten, die jährlich im Voraus im Rahmen einer Budgetvereinbarung festgelegt wird.

Der Nettoaufwand des Wohnheims für Erwachsene der Stiftung Rütimattli betrug 2016 gemäss Budgetvereinbarung Fr. 2 687 100.–. Daraus ergab sich eine Pauschale von Fr. 171.– pro Person und Kalendertag. Dazu kommen Kosten für das neben dem Wohnplatz genutzte Angebot der Tagesstruktur. Die Pauschale wird zu 75% vom Kanton und zu 25% von der Einwohnergemeinde getragen. Die Betroffenen beteiligen sich mit einem Selbstbehalt von Fr. 115.– pro Kalendertag an den Heimkosten.

Ressourcen

Die sozialpädagogische Ausrichtung des Wohnheims ermöglicht eine optimale Betreuung behinderter Personen durch Fachpersonal. Differenzierte Wohnformen und Wohnangebote erlauben es, individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und die Kompetenzen der Bewohner/-innen zu nutzen und zu fördern. Die Strukturierung des Wohnens in Wohngruppen bietet ein langfristiges Zuhause in einer Lebensgemeinschaft. Die zusammen mit dem Wohnplatz verfügbaren Angebote der Tagesstruktur sorgen für einen geregelten Alltag, in dem die notwendige Betreuung rund um die Uhr gewährleistet ist.

Die individuelle Förderung innerhalb eines Systems von Bezugspersonen und durch diverse Therapieangebote zielt darauf ab, vorhandene Ressourcen zu stärken und zu erweitern. In regelmässigen Standortgesprächen wird die persönliche Entwicklung der Bewohner/-innen in den Blick genommen. So werden sich verändernde Bedürfnisse rasch registriert, unabhängig davon, ob sich Beschwerden und neue Herausforderungen erst im AHV-Alter manifestieren oder bereits davor. Dank der individuellen und intensiven Betreuung und Förderung kann auf sich ändernde Situationen in der Regel gut reagiert werden. Auch die differenzierten Wohnformen tragen einen wichtigen Teil dazu bei, dass sich die Betreuung von Personen im AHV-Alter gut in die vorhandenen Strukturen integrieren lässt. Wenn es die medizinisch-pflegerische Situation zulässt, ist eine Betreuung bis zum Lebensende möglich.

Grenzen

Die Stiftung Rütimattli deckt die Grundpflege ab und zieht bedarfsorientiert die Spitex für weitere Pflegeleistungen bei. Intensive Pflege⁸ kann die Stiftung Rütimattli nicht anbieten. Die Leistungsvereinbarung vom 14. Dezember 2010 enthält keinen entsprechenden Auftrag.

4.1.2. Nutzung von Wohnangeboten in ausserkantonalen Institutionen für Menschen mit Behinderungen

Angebot

Für Erwachsene mit körperlichen Beeinträchtigungen, Sinnesbeeinträchtigungen oder Hirnverletzungen existieren im Kanton Obwalden keine spezifischen stationären Angebote. Sie nutzen, sofern keine andere individuelle Lösung gefunden wird, spezialisierte ausserkantonale Angebote. Dasselbe gilt für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, die auf eine Wohnmöglichkeit angewiesen sind.⁹ Ebenfalls ausserkantonale platziert sind Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, für die in der Stiftung Rütimattli zum betreffenden Zeitpunkt infolge hoher Auslastung kein Wohnplatz verfügbar war oder die aufgrund einer speziellen Behinderungsart auf ein spezifisches Angebot zurückgreifen müssen.

Die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderbedürfnissen in geeigneten Institutionen ausserhalb ihres Wohnkantons regelt die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002.¹⁰

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Personen, die in einem Wohnheim ausserhalb des Kantons Obwalden leben. Wie in der Stiftung Rütimattli nutzen sie neben dem Wohnangebot meist noch ein Angebot der Beschäftigung oder der geschützten Arbeit innerhalb ihrer Institution oder in seltenen Fällen in einer anderen, ebenfalls ausserkantonalen Institution. (Personen, die nur an der Tagesstruktur teilnehmen, ohne daneben einen Wohnplatz in Anspruch zu nehmen, sind wiederum im nachfolgenden Kapitel 4.2 *Zuhause lebende Personen* erfasst.)

Tabelle 2 Anzahl Personen aus dem Kanton Obwalden, die ausserkantonale in einem Wohnangebot leben.

Männer

Altersstruktur	Hauptbeeinträchtigungsart					Total Altersgruppe
	kognitiv	körperlich	psychisch	Sinne	Hirnverletzung	
18 bis 29 Jahre	1		6			7
30 bis 39 Jahre		1	2			3
40 bis 49 Jahre	2	1				3
50 bis 59 Jahre	2	2	4		1	9
60 bis 64 Jahre			1			1
über 65 Jahre						-
Total Behinderungsart	5	4	13	-	1	Gesamttotal: 23

⁸ Unter intensiver Pflege verstehen wir Massnahmen, die neben der Grundpflege zusätzlich auch Massnahmen der Behandlung beinhalten und spezialisiertes Fachpersonal erfordern.

⁹ Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen besteht in der Stiftung Rütimattli zwar ein Angebot der Tagesstruktur (geschützte Arbeit im Büntenpark, vgl. Kap. 4.2.1 *Tagesstätte und geschützte Arbeit in der Stiftung Rütimattli*), es stehen aber für diese Zielgruppe keine Plätze im Wohnheim zur Verfügung.

¹⁰ Regierungsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 19. Oktober 2004 (GDB 874.3), Inkrafttreten des Beschlusses und der Vereinbarung für den Kanton Obwalden am 1. Januar 2006.

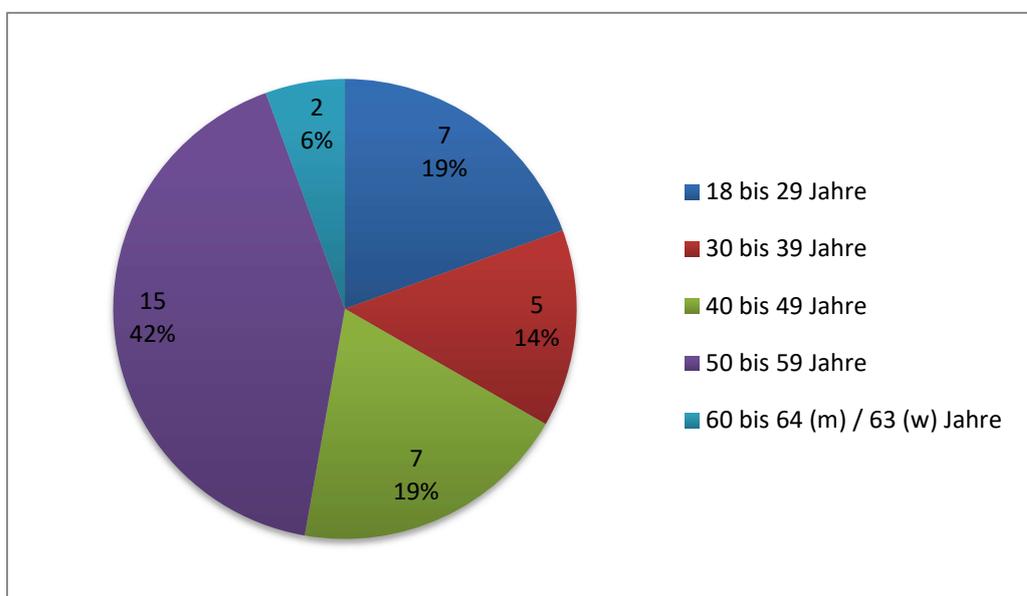
Frauen

Altersstruktur	Hauptbeeinträchtigungsart					Total Altersgruppe
	kognitiv	körperlich	psychisch	Sinne	Hirnverletzung	
18 bis 29 Jahre						-
30 bis 39 Jahre	2					2
40 bis 49 Jahre	3		1			4
50 bis 59 Jahre	4		2			6
60 bis 63 Jahre	1					1
über 64 Jahre						-
Total Behinderungsart	10	-	3	-	-	Gesamttotal: 13

Gesamttotal Frauen und Männer	15	4	16	-	1	36
-------------------------------	----	---	----	---	---	----

Quelle: Erhebung Sozialamt, Stand 31.12.2016.

Abbildung 2 Anzahl Personen aus dem Kanton Obwalden, die ausserkantonale in einem Wohnan- gebot leben.



Die Zusammenstellung enthält keine Personen im AHV-Alter, da diese in der Datenquelle nicht erfasst sind.¹¹ Je ein Mann und eine Frau (6%) sind über 60 Jahre alt. Wie im Wohnheim der Stiftung Rütimattli bilden die 50- bis 59-Jährigen mit 15 Personen (42%) die grösste der Altersgruppen.

Kosten und Finanzierung

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE sichert der Wohnkanton der ausserkantonalen Institution mittels Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für eine bestimmte Periode zu (vgl. Art. 19 Abs. 1). Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie, das die Institution via Standortkanton beim kantonalen Sozialamt einreicht, wird von der IVSE-Verbindungsstelle überprüft.

Für die Leistungsabgeltung wird der anrechenbare Nettoaufwand der Institution, der sich aus der vereinbarten Leistung ergibt, in Form einer Pauschale auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet. Verrechnungseinheit für Leistungen des Wohnens ist in der Regel der Kalendertag. Die Ab-

¹¹ Die Daten wurden durch das kantonale Sozialamt erhoben und beziehen sich auf die Personen, deren Heimkosten (abzüglich Selbstkostenanteil) gemäss Finanzierungsschlüssel zu 75% in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Personen, die zum Erhebungszeitpunkt das AHV-Alter bereits erreicht haben, befinden sich in Gemeindezuständigkeit und tauchen deshalb in der Datenbasis des Kantons nicht mehr auf.

rechnung erfolgt nach zwei unterschiedlichen Methoden, wobei die Vereinbarungskantone den Übergang von der Methode D (Defizitdeckung) zur Methode P (Pauschalen) anstreben. Einige Kantone, insbesondere in der Ostschweiz, sind bereits zu einem nach dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) oder anderen Kriterien abgestuften Tarifsystem übergegangen.

Die Pauschaltarife der ausserkantonale platzierten Personen lagen bei reinen Wohnleistungen 2016 in einer Bandbreite von rund Fr. 120.– bis Fr. 400.–.¹² Der Median lag bei Fr. 226.–. Die Kosten für Leistungen des Wohnens werden auch bei ausserkantonalen Platzierungen zu 75% vom Kanton und zu 25% von der jeweiligen Einwohnergemeinde getragen. Die betroffenen Personen leisten wiederum den Eigenanteil von Fr. 115.–. Die Gesamtkosten der ausserkantonalen Platzierungen für Kanton und Gemeinden im Bereich B (Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen) der IVSE beliefen sich 2016 auf Fr. 3 082 530.56. Dieser Betrag schliesst allerdings neben den Pauschalen für Wohnangebote auch die Kosten für Angebote der Tagesstruktur ein, die mit oder ohne Wohnplatz ausserkantonale genutzt wurden.

Ressourcen

Ein sozialpädagogisches Konzept mit intensiver Betreuung und individueller Förderung charakterisiert auch die ausserkantonalen Institutionen für Menschen mit einer Behinderung, die der IVSE unterstellt sind. Sie bieten also dieselben Chancen und Möglichkeiten, die in Kapitel 4.1.1. bei der Stiftung Rütimattli ausführlich dargestellt wurden.

Grenzen

Insbesondere Institutionen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung können Pflegeleistungen nur sehr beschränkt anbieten. Ihre Infrastruktur ist häufig überhaupt nicht auf Pflegeleistungen ausgerichtet und sie verfügen nicht zwingend über Pflegefachpersonal. Pflegerische Leistungen können sie mehrheitlich nur in Zusammenarbeit mit der Spitex erbringen.

4.1.3. Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter in Pflegeheimen

Angebot

Sieben Pflegeheime und das Kurhaus am Sarnersee betreiben im Kanton Obwalden insgesamt 422 Betten für pflegebedürftige Menschen (Stand 1. Januar 2017).¹³ Spezialisierte Angebote für Menschen mit Behinderungen bieten die Pflegeheime nicht. Dennoch beherbergen diese Institutionen vereinzelt behinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter. Tabelle 3 zeigt deren Anzahl nach Altersgruppen.

Tabelle 3 Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter in Pflegeheimen im Kanton Obwalden

Männer

Altersstruktur	Anzahl Personen
18 bis 29 Jahre	-
30 bis 39 Jahre	1
40 bis 49 Jahre	-
50 bis 59 Jahre	2
60 bis 64 Jahre	1
über 65 Jahre	-
Total	4

¹² Dazu kommen Kosten für die Beschäftigung, deren Tagespauschalen sich 2016 auf Beträge zwischen rund Fr. 75.– und Fr. 200.– beliefen, bzw. für die geschützte Arbeit, deren Tarife Fr. 10.50 bis Fr. 27.60 pro Arbeitsstunde betragen. Bei Angeboten, die Leistungen des Wohnens und der Beschäftigung kombiniert abrechnen, lag die Bandbreite der Tarife bei rund Fr. 245.– bis Fr. 790.–.

¹³ Dies entspricht abzüglich der 53 Zimmer des Kurhauses 369 Langzeitplätzen.

Frauen

Altersstruktur	Anzahl Personen
18 bis 29 Jahre	1
30 bis 39 Jahre	-
40 bis 49 Jahre	-
50 bis 59 Jahre	1
60 bis 63 Jahre	-
über 64 Jahre	-
Total	2

Gesamttotal Frauen und Männer	6
-------------------------------	---

Quelle: Datenerhebung zum Bericht «Die Situation von Menschen im Erwerbsalter mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf in den Kantonen Obwalden und Uri», Luzern, 26. April 2017.

Vier der sechs Personen sind infolge eines Unfalls behindert. Bei zwei Personen ist eine Krankheit die Ursache für den hohen Pflege- und Betreuungsbedarf. Die im Auftrag des Gesundheitsamtes durchgeführte Datenerhebung beschränkte sich auf Menschen mit Behinderung unter 65 Jahren. Zu behinderten Personen über 65 Jahren in Pflegeheimen liegen keine Angaben vor, es wird nicht zwischen Behinderungen im Sinne der IV und altersbedingten Behinderung unterschieden.

Kosten und Finanzierung

Die Pflegefinanzierung besteht aus mehreren Komponenten und jede dieser Komponenten beinhaltet eine gewisse Leistung und ist an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Im stationären Kontext (Pflegeheim) basiert dieses komplexe Konstrukt auf folgenden Komponenten:

- Leistungen der Krankenversicherung
Vergütung der Leistungen nach Art. 7 KLV
 - Selbstbehalt
Max. Fr. 21.60 / Tag
 - Restkostenfinanzierung der Gemeinde
 - Teils Spezialfinanzierung der Gemeinde
- } Pflegekosten (inkl. Medikamente, Mittel & Gegenstände)
- Invalidenrente
 - Renten aus der beruflichen und privaten Vorsorge
 - Vermögensverzehr / Vermögensertrag
 - Hilflosenentschädigung (leichte, mittlere, schwere)
 - Ergänzungsleistungen (inkl. Prämienverbilligung)
- } Aufenthalts- und Betreuungskosten

Quelle: Bericht des Regierungsrats zum Fachbericht «Angepasste Bedingungen für junge Pflegebedürftige», 20. Juni 2017.

Ressourcen

Die Kernkompetenzen der Pflegeheime liegen im Bereich der Langzeitpflege sowie im Bereich der Hotellerie (Unterkunft mit Vollpension und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen). Auch in den Pflegeheimen sind unterschiedliche Wohnformen vom Studio bis zur Wohngruppe verfügbar. So streben die Pflegeheime neben einer hohen pflegerischen Qualität auch die Umsetzung differenzierter Wohn- und Betreuungskonzepte an. Die Beeinträchtigungen infolge bestimmter Krankheitsbilder, z.B. Demenzerkrankungen, schaffen einen Betreuungsbedarf, der mit den Anforderungen an Institutionen für Menschen mit Behinderungen vergleichbar ist.

Im Bereich der Tagesgestaltung verfügen die einzelnen Häuser über individuelle Möglichkeiten, die insbesondere für selbständigere Menschen geeignet sind. Angebote zur Aktivierung und Förderung umfassen u.a. Werken und Malen, Singen, Gedächtnistraining, Lesekreise, Kochgruppen, Spiele, kulturelle Anlässe und Ausflüge.

Grenzen

Pflegeheime stossen bei allen Personen an Grenzen, die tagsüber eine ausgedehnte, strukturierende Betreuung benötigen. Um eine sozialpädagogische oder sozialpsychiatrische Betreuung anbieten zu können, benötigen Pflegeheime fachlich qualifiziertes Personal. Mehr noch als an diesen personellen Ressourcen fehlt es allerdings an finanziellen Mitteln für den Aufbau und Betrieb umfassender Tagesstrukturen, da das System der Pflegefinanzierung diese Aufgaben nicht abdeckt.¹⁴

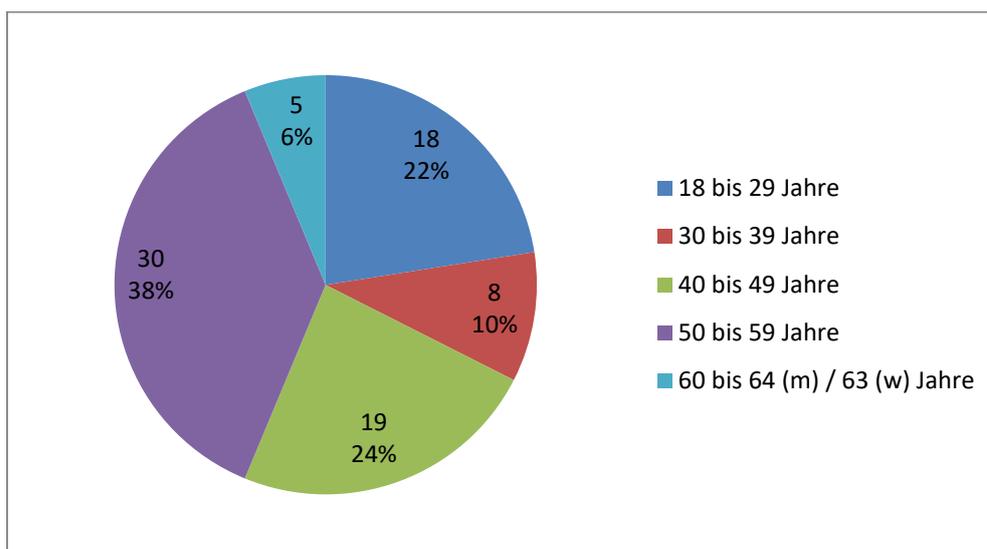
Wenn Menschen mit einer Behinderung sich auffällig verhalten, kann dies zu Schwierigkeiten im Zusammenleben mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in Pflegeheimen führen, da diese sich gestört fühlen. Auch aus der Perspektive von Menschen, die aufgrund einer Behinderung früher als üblich mit Altersbeschwerden konfrontiert sind, bieten Pflegeheime oft nicht das geeignete Wohnumfeld. Gerade jüngeren pflegebedürftigen Menschen, die kognitiv noch fit sind, kann die soziale Struktur eines Pflegeheims Mühe bereiten.

Allerdings berichten Verantwortliche von Pflegeheimen auch von positiven Erfahrungen. Die Durchmischung unterschiedlicher Altersgruppen und Beeinträchtigungsformen kann bereichernd wirken. Die in der Institution gelebte Vielfalt stellt dann eine Normalisierung der Situation für alle Beteiligten dar. Als Voraussetzung dafür, dass individuell passende Lösungen gefunden werden und das Zusammenleben im Wohnkontext gelingt, wird die Durchlässigkeit der unterschiedlichen Institutionstypen genannt.

4.1.4. Zusammenfassung: Menschen mit Behinderung in Wohnheimen

Die untenstehende Grafik gibt die Anzahl Personen im Erwerbsalter wieder, die in einer Institution des Behindertenwesens wohnen. Dies dient dem Zweck, die potenziellen Übertritte in die Gemeindezuständigkeit in den kommenden Jahren zu veranschaulichen. Nicht in diesen Daten enthalten sind Personen, die sich bereits in der finanziellen Zuständigkeit der Gemeinden befinden. Dies betrifft einerseits im Wohnheim der Stiftung Rütimattli oder ausserkantonale in einem Wohnheim platzierte Personen, die das AHV-Alter bereits erreicht haben, andererseits Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter, die in einem Pflegeheim leben.

Abbildung 3 Anzahl Personen im Erwerbsalter aus dem Kanton Obwalden, wohnhaft in einer Institution für Menschen mit einer Behinderung.



¹⁴ In Pflegeheimen werden die entsprechenden Betreuungsaufwendungen über die "Aufenthalts- und Betreuungstaxe" direkt den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt.

Insgesamt 80 Personen im erwerbsfähigen Alter aus dem Kanton Obwalden leben in einer Institution für Menschen mit Behinderungen (Stiftung Rütimattli oder ausserkantonale). 5 Personen (6%) sind bereits über 60 Jahre alt, ihr Eintritt ins AHV-Alter steht in den Jahren 2018 bis 2020 an. Wie schon der Datenzusammenzug bei den einzelnen Angeboten gezeigt hat, bilden in Obwalden die 50- bis 59-Jährigen die grösste Gruppe von Menschen mit Behinderungen (30 Personen bzw. 38%), die in einer IVSE-Institution wohnen. Leider muss mit einigen Sterbefällen gerechnet werden, ein erheblicher Teil der Personen aus dieser Gruppe dürfte aber in den Jahren ab 2021 das AHV-Alter erreichen.

4.2. Zuhause lebende Personen

4.2.1. Menschen mit Behinderung in Privathaushalten

Angebote

Im Kanton Obwalden existieren diverse Organisationen, die Entlastungs- und Assistenzdienste für Betroffene und Angehörige anbieten. Sie unterstützen Personen auf unterschiedliche Weisen temporär oder dauernd bei alltäglichen Verrichtungen. Ihre Dienstleistungen umfassen Beratung, Betreuung, Begleitung, Assistenz, Pflege, hauswirtschaftliche Leistungen und weiteres. Anbieter sind unter anderem die Spitex-Organisationen, Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden, Pro Senectute Obwalden, Schweizerisches Rotes Kreuz SRK (Kantonalverband Unterwalden), Procap Luzern, Ob- und Nidwalden und die Schweizerische Alzheimervereinigung Obwalden-Nidwalden.

Eine ambulante Alternative zum Aufenthalt in einer stationären Institution stellt das begleitete Wohnen dar. Traversa, Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, bietet es im Kanton Obwalden auf der Basis des Leistungsvertrags vom 9. September 2008 (mit Nachtrag vom 2. Mai 2016) für psychisch Beeinträchtigte an. Diese Dienstleistung wird jährlich von sieben bis zehn Personen genutzt. Menschen mit einer leichten kognitiven Beeinträchtigung oder einer Lernbehinderung steht als ambulante Unterstützung das begleitete Wohnen der Pro Infirmis zur Verfügung.¹⁵

Wichtige Faktoren für eine möglichst selbständige Lebensführung von zuhause wohnenden Personen mit einer Behinderung sind auch Angebote, die die Mobilität ermöglichen oder erhöhen (Fahrdienste des Schweizerischen Roten Kreuzes, Fahrgutscheine wie Tixi-Taxi-Bons).

Die Erhebung des Gesundheitsamts für den Bericht zur Situation pflegebedürftiger Menschen im Erwerbsalter¹⁶ kam auf die Anzahl von insgesamt sechs Personen mit Behinderung, die zuhause in einer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen leben und von der Spitex betreut werden. Die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen bildet aber nur einen äusserst kleinen Ausschnitt aus der Vielzahl möglicher Wohn- und Betreuungsformen im ambulanten Bereich ab. Die tatsächliche Anzahl von behinderten Menschen mit IV-Rente, die im Kanton Obwalden mit oder ohne Entlastungs- und Unterstützungsdienstleistungen zuhause wohnen, dürfte um ein Vielfaches höher liegen.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierungsarten der Angebote für zuhause lebende Personen sind nicht einheitlich geregelt und müssen im Einzelfall geklärt werden. Ein bedeutender Teil der Leistungen kann den Ergänzungsleistungen als krankheits- und behinderungsbedingte Kosten angerechnet werden, wobei teilweise ein ärztliches Zeugnis vorausgesetzt wird. Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung können weitergehende Leistungen beziehen. Andere Leistungen werden durch die Krankenkassen (z.B. für Spitex-Grundpflege) getragen, wobei je nach Zusatzversicherung weitergehende Leistungen möglich sind (z.B. Beteiligung an Haushaltshilfe).

Für einzelne Angebote, z.B. Unterstützung bei alltäglichen Lebensverrichtungen, der Haushaltsführung und weiterem, kann ein Assistenzbeitrag der IV eingesetzt werden. Bei finanziell prekären Verhältnissen können für Teilfinanzierungen zudem Unterstützungsfonds wie der im Auftrag des Bundes durch Pro Infirmis verwaltete FLB-Fonds (Finanzielle Leistungen an Behinderte) angegangen werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die finanzielle Entlastung von Angeboten durch Spenden, Fonds und Stiftungen.

¹⁵ Das Angebot von Pro Infirmis basiert auf Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20). Es wird über eine Mischfinanzierung durch die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung HELB abgegolten. Ist diese Finanzierung nicht kostendeckend, werden Fehlbeträge durch Pro Infirmis, EL oder kantonale Beiträge beglichen.

¹⁶ Vgl. oben, S. 2.

Ressourcen

Viele der genannten Massnahmen tragen dazu bei, dass Aufenthalte in stationären Angeboten verhindert oder verzögert werden können. Häufig ist es erst die Kombination von verschiedenen Angeboten, die eine selbständige Lebensform ermöglicht. Beratungsangebote zielen darauf ab, dass Menschen mit einer Behinderung wie auch Menschen, die im Alter auf Unterstützung angewiesen sind, ihre Möglichkeiten voll ausschöpfen können.

Grenzen

Ambulante Dienstleistungen können nur in engen finanziellen Grenzen genutzt werden. Die finanzierenden Stellen (Sozialversicherungen etc.) beschränken in der Regel die Anzahl Stunden. Da der Unterstützungsbedarf im Alter tendenziell zunimmt, sind diese Grenzen schnell erreicht. Neben quantitativen Einschränkungen limitieren auch qualitative Kriterien die Unterstützungsmöglichkeiten. So steht der Assistenzbeitrag der IV nicht allen Menschen mit Behinderungen offen.¹⁷ Zudem ist es nicht möglich, pflegende Angehörige über den Assistenzbeitrag anzustellen. Die diesbezügliche Revision steht noch an.

Unterstützungsleistungen der IV (begleitetes Wohnen, Hilfsmittel) müssen vor Eintritt des AHV-Rentenalters beantragt werden. Bei Eintritt des AHV-Alters werden sie im Rahmen einer Bestandswahrung teilweise weitergeführt. Im AHV-Alter ist die Palette der Hilfsmittel gegenüber den Möglichkeiten der IV massiv reduziert.

4.2.2. Tagesstätte und geschützte Arbeit in der Stiftung Rütimattli

Angebot

Auch im Bereich der Tagesgestaltung bietet die Stiftung Rütimattli Leistungen für Menschen mit kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung an und hält zusätzlich ein Angebot für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bereit. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Angeboten der geschützten Arbeit und der Tagesstätte. Bei der geschützten Arbeit leistet eine Person eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende, wirtschaftlich verwertbare Arbeit und erhält dafür einen arbeitsvertraglich geregelten Lohn. Demgegenüber bietet die Tagesstätte eine Tagesgestaltung, die nicht leistungsorientiert ist. Invalide Personen pflegen dort Gemeinschaft und nehmen an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teil. Diese Angebote der Tagesstruktur werden entweder zusammen mit einem Wohnplatz oder unabhängig davon genutzt.

2016 umfasste das Angebot der Stiftung Rütimattli insgesamt 120 geschützte Arbeitsplätze, von denen 100 von kognitiv und mehrfach behinderten Menschen genutzt werden konnten und 20 psychisch beeinträchtigten Personen vorbehalten waren. In der Tagesstätte gab es 37 Plätze für die Beschäftigung kognitiv oder mehrfach beeinträchtigter Personen.

Die untenstehende Tabelle 4 schliesst alle Nutzer/-innen der Tagesstrukturen ein, die keinen Wohnplatz in der Stiftung Rütimattli belegen. Sie leben extern in einer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen und kommen für die geschützte Arbeit in die Stiftung Rütimattli oder gehen in deren Tagesstätte einer Beschäftigung nach.

¹⁷ Volljährige Person haben in der Regel Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie zuhause leben und zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der IV berechtigt sind. Ein gewisses Mass an Selbständigkeit ist Voraussetzung.

Tabelle 4 Anzahl extern lebender Personen aus dem Kanton Obwalden, die eine Tagesstruktur in der Stiftung Rütimattli nutzen.

Männer

	Altersstruktur	Tagesstätte	Arbeit Huetli / Gärtnerei (kognitiv und mehrfach behinderte Personen)	Arbeit Büntenpark (psychische Beeinträchtigung)	geschützte Arbeit total
	18 bis 29 Jahre	3	11	1	12
	30 bis 39 Jahre	-	11	1	12
	40 bis 49 Jahre	-	13	1	14
	50 bis 59 Jahre	-	7	2	9
	60 bis 64 Jahre	-	3	2	5
	über 65 Jahre	-	-	-	-
Total		3	45	7	52

Frauen

	Altersstruktur	Tagesstätte	Arbeit Huetli / Gärtnerei (kognitiv und mehrfach behinderte Personen)	Arbeit Büntenpark (psychische Beeinträchtigung)	geschützte Arbeit total
	18 bis 29 Jahre	2	11	4	15
	30 bis 39 Jahre	-	3	6	9
	40 bis 49 Jahre	-	8	6	14
	50 bis 59 Jahre	1	5	7	12
	60 bis 63 Jahre	-	6	-	6
	über 65 Jahre	1	-	-	-
Total		4	33	23	56

Gesamttotal Anzahl Frauen und Männer	7	78	30	108
---------------------------------------------	----------	----	----	------------

Quelle: Erhebung Stiftung Rütimattli, Stand 31.12.2016.

Kosten und Finanzierung

Analog zur Finanzierung des Wohnheims der Stiftung Rütimattli erfolgt die Leistungsabgeltung über eine auf die Person umgerechnete Leistungspauschale, die sich aus dem in der Budgetvereinbarung festgelegten Nettoaufwand ableitet. Als Verrechnungseinheit der geschützten Arbeit gelten die vereinbarten Arbeitsstunden, bei der Nutzung der Tagesstätte wird der Aufenthaltstag der Leistungsabgeltung zu Grunde gelegt.

Der Nettoaufwand für die Tagesstätte der Stiftung Rütimattli belief sich gemäss Budgetvereinbarung 2016 auf Fr. 1 316 600.–. Diesem Aufwand entsprechend wurde die Pauschale auf Fr. 238.– pro Anwesenheitstag festgesetzt. Im Bereich der geschützten Arbeit für kognitiv und mehrfach behinderte Personen sah die Vereinbarung einen Nettoaufwand von Fr. 2 817 500.– und eine Pauschale von Fr. 15.40 pro Arbeitsstunde in den Werkstätten Huetli und der Gärtnerei vor. Für die geschützte Arbeit psychisch beeinträchtigter Personen im Büntenpark wurde ein Nettoaufwand von Fr. 405 500.– veranschlagt, woraus sich eine Pauschale von Fr. 17.60 pro Arbeitsstunde ableitet. Die Kosten für Beschäftigung und geschützte Arbeit werden ebenfalls zu 75% vom Kanton und 25% von den Gemeinden getragen. Die betroffenen Personen müssen bisher keinen Selbstbehalt übernehmen. Auf Beschluss des Regierungsrats wird für die Nutzung der Tagesstätte der Stiftung Rütimattli durch extern Wohnende im Erwerbsalter ab 2018 ein Beitrag von Fr. 45.– pro Aufenthaltstag oder von Fr. 20.– pro Halbtage erhoben. Bei Personen im AHV-Alter wird sich der Selbstbehalt auf Fr. 85.– belaufen (die Beträge von Fr. 45.– und Fr. 85.– werden durch die EL getragen) (RRB Nr. 503 vom 12. Juni 2017).

Ressourcen

Die Nutzung der Tagesstrukturen innerhalb einer sozialpädagogisch ausgerichteten Institution bietet Betroffenen Betreuung und Förderung innerhalb bestimmter Zeiten, ohne dass dabei eine Herauslö-

sung aus einem bewährten familiären oder persönlichen Umfeld erforderlich wird. Bestehende Ressourcen werden gestärkt und Fertigkeiten erweitert mit dem Ziel grösstmöglicher Selbständigkeit. Der Besuch der Tagesstätte oder die Teilnahme an der geschützten Arbeit fördert die soziale Vernetzung und trägt damit zum allgemeinen Wohlbefinden bei. Die Entlastung, die ambulante Angebote den betreuenden Bezugspersonen bieten können, bewirkt, dass Wohnsituationen bei Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung länger tragfähig bleiben.

Grenzen

Angebote der Tagesgestaltung (Aufenthalt in der Tagesstätte oder geschützte Arbeit) sind auf Personen im erwerbsfähigen Alter ausgerichtet. Insbesondere bei der geschützten Arbeit macht eine Weiterbeschäftigung bis ins hohe Alter wenig Sinn.

4.2.3. Geschützte Arbeit ausserkantonale

Angebot

Menschen mit Behinderung, denen im Kanton Obwalden keine passende Möglichkeit zur Arbeit oder Beschäftigung zur Verfügung steht, können über das Regelwerk der IVSE auch im Bereich der Tagesstruktur ein ausserkantoniales Angebot wahrnehmen. Der Aufenthalt in einem Wohnheim stellt dazu keine notwendige Voraussetzung dar. Vielmehr können Personen, denen dies aufgrund ihrer Beeinträchtigung und ihres persönlichen Umfelds möglich ist, zuhause in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern und Angehörigen wohnen und einer geschützten Arbeit oder Beschäftigung bei einer Institution für Menschen mit Behinderungen in den Nachbarkantonen nachgehen (insbesondere in Luzern und Nidwalden, vereinzelt auch im Kanton Bern).

Die Auswertung des kantonalen Sozialamts zeigt, dass alle 26 Personen, die in diesem Sinn als Externe eine ausserkantonale Tagesstruktur nutzen, einer geschützten Arbeit nachgehen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Beschäftigung ohne Lohn in einer Tagesstätte ein Angebot für Personen ist, die von ihrer Behinderung stärker beeinträchtigt sind und deren Mobilität folglich auch stärker eingeschränkt ist.

Tabelle 5 Anzahl Personen aus dem Kanton Obwalden, die zuhause (in eigener Wohnung oder bei Angehörigen) wohnen und ausserkantonale einer geschützten Arbeit nachgehen.

Männer

Altersstruktur	Hauptbehinderungsart, wohnhaft z.B. bei den Eltern (OW extern)					Total Altersgruppe
	kognitiv	körperlich	psychisch	Sinne	Hirnverletzung	
18 bis 29 Jahre	2	1	1			4
30 bis 39 Jahre	3		1			4
40 bis 49 Jahre	1		1			2
50 bis 59 Jahre	1	1	1			3
60 bis 64 Jahre						-
über 65 Jahre						-
Total Behinderungsart	7	2	4	-	-	Gesamttotal: 13

Frauen

Altersstruktur	Hauptbehinderungsart, wohnhaft z.B. bei den Eltern (OW extern)					Total Altersgruppe
	kognitiv	körperlich	psychisch	Sinne	Hirnverletzung	
18 bis 29 Jahre	2	3	2	1		8
30 bis 39 Jahre						-
40 bis 49 Jahre	1	1	1			3
50 bis 59 Jahre			2			2
60 bis 63 Jahre						-
über 64 Jahre						-
Total Behinderungsart	3	4	5	1	-	Gesamttotal: 13
Gesamttotal Frauen und Männer	10	6	9	1	-	26

Quelle: Erhebung Sozialamt, Stand 31.12.2016.

Kosten und Finanzierung

Angebote der Tagesstruktur innerhalb von IVSE-Institutionen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen liegt derselbe Finanzierungsmodus zu Grunde wie den Wohnangeboten. Die Bandbreite der Pauschalansätze belief sich bei den externen Nutzern/-innen 2016 auf Fr. 10.50 bis Fr. 28.95 pro verrichtete Arbeitsstunde, wobei der Median bei Fr. 18.35 lag. Die vereinbarten Arbeitsstunden bemessen sich an der individuellen Leistungsfähigkeit. Die meisten Nutzer/-innen kamen 2016 auf 500 bis 1700 Stunden.

Ressourcen

Vgl. oben, Kap. 4.2.2.

Grenzen

Da sich mit zunehmendem Alter behinderungsbedingte Beeinträchtigungen häufig verstärken und die Mobilität zunehmend einschränken, sind ambulanten Angeboten, die ausserhalb des Kantons wahrgenommen werden, noch engere Grenzen gesetzt als der Teilnahme an Beschäftigung und geschützter Arbeit innerhalb der Stiftung Rütimattli. Für Personen aus Engelberg bleiben Angebote in Nidwalden oder Luzern bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein stationärer Aufenthalt unumgänglich wird, die naheliegendsten Optionen.

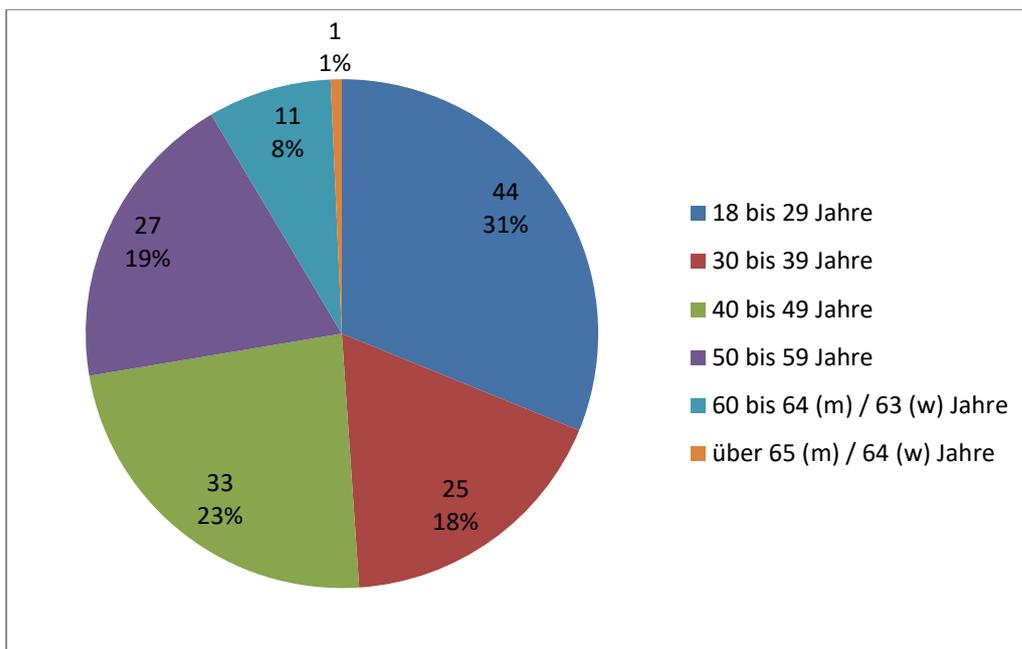
4.2.4. Zusammenfassung: Menschen mit Behinderungen, die zuhause leben

Die tatsächliche Anzahl zuhause lebender Menschen mit Behinderungen im Sinne der IV (also nach ATSG) bleibt unbekannt. Nicht erfasst sind hier etwa jene Menschen mit Behinderungen, die trotz ihrer Einschränkung ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig sind oder die eine private Tagesstruktur (z.B. in der Familie) haben. Aus den Datenquellen geht aber die Anzahl externer Nutzerinnen und Nutzer der Tagesstrukturen in der Stiftung Rütimattli und der Externen hervor, die ausserkantonale einer geschützten Arbeit nachgehen. Die Erhebungen zu diesen Zielgruppen ergeben folgendes Bild:

Tabelle 6 Total behinderte Personen im Sinn der IV im Kanton Obwalden, die zuhause leben und als Externe an einem Angebot der Tagesstruktur in einer Institution für Menschen mit Behinderungen teilnehmen.

Altersstruktur	Rütimattli Tagesstätte	Rütimattli geschützte Arbeit	ausserkanton- al geschütz- te Arbeit	Total
18 bis 29 Jahre	5	27	12	44
30 bis 39 Jahre	0	21	4	25
40 bis 49 Jahre	0	28	5	33
50 bis 59 Jahre	1	21	5	27
60 bis 64 (m) / 63 (w) Jahre	0	11	0	11
über 65 (m) / 64 (w) Jahre	1	0	0	1
Total	7	108	26	141

Abbildung 4 Total behinderte Personen im Sinn der IV im Kanton Obwalden, die zuhause leben und als Externe an einem Angebot der Tagesstruktur in einer Institution für Menschen mit Behinderungen teilnehmen.



Nur eine Person aus den entsprechenden Datenquellen ist schon im AHV-Alter. 11 Personen sind aber bereits über 60 Jahre und erreichen in den Jahren 2017 bis 2021 das Rentenalter. Der Anteil der 50- bis 59-Jährigen (19%) ist relativ zur Gesamtheit der 141 Menschen mit Behinderungen, die als Externe an einem Tagesangebot teilnehmen, gerade halb so gross wie der Anteil, den die entsprechende Altersgruppe an den Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnheimen des Behindertenbereichs ausmacht (38%). Dies könnte darauf hindeuten, dass Personen, deren Behinderungsform und -grad eine einigermaßen selbständige oder durch Angehörige unterstützte Lebensform nicht (mehr) zulassen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das Wohnheim einer Institution für Menschen mit Behinderungen eintreten. In absoluten Zahlen handelt es sich bei der genannten Altersgruppe allerdings nochmals um fast gleich viele Personen wie in stationären Institutionen (27 behinderte Personen zwischen 50 und 59 Jahren leben zuhause und nutzen die Tagesstruktur einer Institution für Menschen mit Behinderungen, 30 Personen leben in einem Wohnheim). Ein gewisser Anteil von ihnen wird zwischen 2022 und 2031 das AHV-Alter erreichen.

Es ist anzunehmen, dass sich diese Personen durch die Teilnahme an Angeboten der Tagesstruktur einem institutionellen Kontext bereits angenähert und Ablösungsschritte von zuhause vollzogen haben. Ihnen stellt sich vielleicht die Frage nach einem möglichen Eintritt in ein stationäres Wohnangebot innerhalb einer Institution für Menschen mit Behinderungen zu einem gegebenen Zeitpunkt eher als Personen, die bisher noch ganz ohne Kontakt zu diesem institutionellen Kontext geblieben sind. Diese Entscheidung dürfte für sie insbesondere dann relevant werden, wenn sich ihr Gesundheitszustand in späteren Lebensabschnitten verschlechtert, wenn behinderungsbedingte Einschränkungen sich mit fortschreitendem Alter verstärken, oder wenn ihre die Pflege und Betreuung übernehmenden Angehörigen selbst in ein hohes Alter kommen oder sterben. Angesichts langjähriger Erfahrungen mit einer relativ selbständigen Lebensführung im heimischen Umfeld sind für einen Teil dieser Personengruppe womöglich auch die Betreuungsleistungen, die ein Pflegeheim bieten kann, durchaus ausreichend.

Für einige Menschen mit Behinderungen, die zuhause leben, wird auch mit fortschreitendem Alter der Eintritt in ein stationäres Angebot kein Thema werden. Wächst ihr Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen, kann die verstärkte Nutzung ambulanter Angebote und begleiteter Wohnformen eine sinnvolle Alternative zum Heimeintritt bilden. Wie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung entsprechender Dienstleistungen und neuer Wohnkonzepte aussehen könnte, wird das ZRK-Projekt «Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderungen innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen» in seinem auf Dezember 2018 geplanten Schlussbericht skizzieren.

5. Identifikation und Bewertung des Handlungsbedarfs

In den folgenden Ausführungen wird differenziert nach der Art der Beeinträchtigung der Handlungsbedarf sowie der Klärungsbedarf identifiziert. Ausserdem werden weitere Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Unter Handlungsbedarf werden Problemstellungen aufgeführt, für die bisher keine oder nur unzureichende Lösungen bestehen. Herausforderungen, für die Lösungsmöglichkeiten in Ansätzen schon bestehen, werden unter der Rubrik Klärungsbedarf zusammengefasst. Hier müssen Detailfragen geklärt werden, damit tragfähige Lösungen für Menschen mit einer bestimmten Beeinträchtigungsart im AHV-Alter umgesetzt werden können. Wo sich vorhandene Lösungen zugunsten der Zielgruppe optimieren lassen, ist dies unter den weiteren Verbesserungsmöglichkeiten erfasst.

5.1. Die Situation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Viele Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zeigen bereits im erwerbsfähigen Alter altersbedingte Einschränkungen. Dadurch entstehen spezifische Bedürfnisse bereits vor dem AHV-Alter. Der Bedarf an zusätzlicher Pflege und Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen nimmt zu. Institutionen für Menschen mit Behinderungen können dank individuellen Betreuungskonzepten gut auf diese Entwicklungen reagieren. Im Bereich der Tagesstruktur können Entlastungsmöglichkeiten wie eine Reduktion des Pensums bei der geschützten Arbeit und Mischformen zwischen Arbeit und Beschäftigung gesucht werden. Die Anpassung des Betreuungskonzepts ermöglicht es Bewohnerinnen und Bewohnern von Institutionen für Menschen mit Behinderungen, möglichst lange im bekannten Wohnumfeld zu bleiben. Dass Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung in den ihnen vertrauten Institutionen bleiben, scheint sinnvoll und naheliegend. Für zuhause lebende Personen bilden ambulante Unterstützungsleistungen oder – sofern vorhanden – auch Entlastungsplätze in stationären Institutionen die Grundlage für eine Fortführung der gewohnten Lebensweise.

Handlungsbedarf

Es besteht kein Handlungsbedarf.

Klärungsbedarf

Wohnen im Alter in Institutionen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung

Institutionen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung haben ihre Angebote bereits an die Altersentwicklung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner angepasst und entwickeln ihre Angebote weiter. Sie betreuen ihre Bewohnerinnen und Bewohner über das erwerbsfähige Alter hinaus, teilweise bis zum Lebensende. Zu klären ist, inwieweit der Kanton den Ausbau der Pflegekompetenz innerhalb der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Rütimattli unterstützen und fördern muss.

Eintritt in Institutionen für Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, die auch nach dem Erreichen des AHV-Alters bei ihren Eltern leben, können bei Wegfall der elterlichen Betreuung nicht mehr in eine Institution für Menschen mit Behinderungen eintreten. Lösungen müssen ambulant oder in Pflegeheimen gefunden werden. Wie gut letzteres in Zukunft noch gelingen kann, ist offen, da diese Institutionen zunehmend von Menschen mit hoher Pflegebedürftigkeit genutzt werden.

Ein unvermittelter Wegfall des betreuenden Umfelds sollte durch geeignete Massnahmen verhindert werden (siehe unten, weitere Verbesserungsmöglichkeiten). In eher seltenen Fällen kann eine solche Situation dennoch eintreffen. Für diese Einzelfälle sollte in Zukunft der Eintritt in eine Institution für Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter möglich werden. Der Kanton muss dazu die Rahmenbedingungen klären.

Durchlässigkeit zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Pflegeheimen

Das zunehmende Alter und die häufig ansteigende Pflegebedürftigkeit der Bewohner/-innen macht nicht nur den Ausbau der Pflegekompetenzen in Institutionen für Menschen mit Behinderungen erforderlich. Auch der Übergang von diesen (vor allem von der Stiftung Rütimattli) zu Pflegeheimen wird an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich sehr, die institutionelle Schnittstelle zwischen IVSE-Heimen und Pflegeheimen näher zu betrachten und zu klären.

Die vertiefte Analyse dieser Schnittstelle bezieht auch die Situation von Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter mit ein, die bereits in einem Pflegeheim wohnen. Zudem definiert sie die Rah-

menbedingungen eines allfälligen späteren Eintritts in ein Pflegeheim für Personen, die derzeit selbstständig und mit Unterstützung ihrer Angehörigen oder ambulanter Dienstleistungen zuhause wohnen.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten

Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige und rechtzeitige Förderung des Ablösungsprozesses

Bei zuhause lebenden Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung steht die Zunahme an Betreuungs- und Pflegeintensität häufig einer Abnahme der Kapazität des betreuenden Umfelds gegenüber. Dies kann zu Überlastung oder Überforderung führen, welche es zu vermeiden gilt. Es sind rechtzeitig Entlastung und langfristige Lösungen zu organisieren. Die Nutzung ambulanter Dienstleistungen kann in manchen Situationen die notwendige Unterstützung bieten. In einigen Fällen werden dauerhaft tragfähige Arrangements aber eher in stationären Institutionen zu finden sein. Allerdings kann ein plötzlicher Wechsel vom privaten Umfeld in den Heimalltag Schwierigkeiten bereiten. Zeichnet sich zur Schaffung eines nachhaltigen Betreuungssettings ein späterer Eintritt in eine stationäre Institution ab, muss rechtzeitig ein sukzessiver Ablösungsprozess vom betreuenden Umfeld und eine behutsame Annäherung an den institutionellen Kontext angestrebt werden.

Angebote der Tagesgestaltung bieten eine stundenweise Entlastung des familiären Umfelds. Entsprechende Angebote gibt es in der Stiftung Rütimattli oder auch in ausserkantonalen Institutionen für Menschen mit Behinderungen. Einen Wechsel der Betreuungssituation für einzelne Tage könnten Entlastungsplätze in Institutionen für Menschen mit Behinderung gewähren. Derzeit stehen in der Stiftung Rütimattli allerdings keine solchen Möglichkeiten zur tageweisen Entlastung des betreuenden Umfelds zur Verfügung.

Die Nutzung entsprechender Angebote ermöglicht es nicht nur betroffenen Personen, sich schrittweise von zuhause zu lösen und an die stationäre Institution anzunähern. Sie erleichtern auch den Angehörigen die Ablösung von ihren Aufgaben und das Finden einer neuen Rolle. Die Institutionen für Menschen mit Behinderungen sowie Organisationen wie Pro Infirmis und Pro Senectute können durch angemessene Unterstützung und Begleitung zum Gelingen solcher Prozesse beitragen. Geeignete ambulante Angebote sind vom Kanton weiter zu fördern.

5.2. Die Situation von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

Die frühzeitige Alterung ist bei Menschen mit psychischer Behinderung nicht so stark ausgeprägt wie bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Altersspezifische Herausforderungen ergeben sich häufiger erst mit oder nach der Pensionierung. Gleichzeitig können Menschen auch erst im AHV-Alter von psychischen Erkrankungen betroffen sein. Im Hinblick auf die gesellschaftliche und demographische Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit einer Zunahme von Personen mit psychischen Auffälligkeiten zu rechnen, welche ein geeignetes stationäres oder ambulantes Angebot im AHV-Alter benötigen.

Handlungsbedarf

Tagesgestaltung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung im Alter

Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die vor Erreichen des AHV-Alters einer Tagesgestaltung in Form einer geschützten Arbeit oder einer Beschäftigung nachgehen, sind auch nach der Pensionierung auf Unterstützung angewiesen. Das Angebot ist häufig ein zentraler Bestandteil ihres Alltags geworden und hat stabilisierenden Charakter. Die betroffenen Personen sind selten in der Lage, sich eine private Tagesstruktur aufzubauen oder eine solche aufrechtzuerhalten. Die Konsequenzen sind Vereinsamung und Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes sowie Überbeanspruchung der nächsten Bezugspersonen.

Für diese Menschen braucht es im AHV-Alter geeignete Anschlusslösungen. Solche fehlen zurzeit im Kanton Obwalden. Die bestehenden Massnahmen weiterzuführen, ist aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

- Bei einer geschützten Arbeit soll eine ordentliche Pensionierung stattfinden. Die Leistungsfähigkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab. Sowohl für den Betrieb als auch für die arbeitnehmende Person ist es wichtig, dass sie in den Ruhestand gehen kann.
- Angebote der Tagesgestaltung für Menschen mit psychischer Behinderung sind knapp. Die Förderung von Austritten durch Pensionierung bewirkt, dass wieder junge Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung von den Angeboten profitieren können.

Klärungsbedarf

Eintritt in Institutionen für Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die nicht pflegebedürftig sind, sollte aus fachlicher Sicht ein Eintritt in eine Institution für Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter unter bestimmten Bedingungen möglich werden. Der Kanton muss dazu die Rahmenbedingungen klären.

Durchlässigkeit zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Pflegeheimen

Institutionen, die Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beherbergen, finden keine geeigneten Anschlusslösungen für ihre Klientinnen und Klienten. Auch wenn sie möglichst lange im vertrauten Wohnumfeld verbleiben sollen, stossen die Institutionen an Grenzen, sobald die Pflegebedürftigkeit zunimmt. Ein Übertritt in ein Pflegeheim wird unumgänglich, da Institutionen für Menschen mit psychischer Behinderung nicht zwingend über hindernisfreie Gebäude und eine pflegerechte Infrastruktur verfügen.

Die zunehmende Konzentration auf Akutbehandlung in psychiatrischen Kliniken stellt Pflegeheime vor zusätzliche Herausforderungen, da diesen in der Folge eine Schlüsselrolle für die Langzeitbetreuung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im stationären Kontext zukommt. Sie verfügen zwar über eine Routine im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, die auch bei bestimmten Krankheitsbildern auftreten (z.B. Demenzerkrankungen). Auf Personen mit stark ausgeprägten psychischen Erkrankungen im AHV-Alter sind die Strukturen in Pflegeheimen nicht ausgelegt. Vielfach fühlen diese sich unwohl und reagieren mit unangemessenem Verhalten und Aggression. Das stört Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und überfordert häufig das Personal.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten

Betreute Wohnformen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung im Alter

Allgemein ist für die betreffende Zielgruppe die Normalisierung des Lebensumfelds der Schaffung von spezialisierten Angeboten vorzuziehen. Als Verbesserungsmöglichkeit sind betreute Wohnformen denkbar, etwa psychogeriatrische Wohnassistenten, die für Menschen mit psychischen Schwierigkeiten im AHV-Alter präventiven Charakter haben (ein entsprechendes Wohnkonzept wird beispielsweise in den Siedlungen Espenhof und Felsenrain der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW umgesetzt). Für das betreute Wohnen verfügt der Kanton Obwalden seit 2008 über einen Leistungsvertrag mit traversa, Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Dieser bezieht sich allerdings nur auf Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Erwerbsalter. Die Abklärung durch das ambulante alterspsychiatrische Konsilium der Luzerner Psychiatrie unterstützt die Suche nach individuell passenden Wohn- und Betreuungsformen.

5.3. Die Situation von Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung

Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder Menschen, die aufgrund einer Krankheit zunehmend körperliche Einschränkungen erfahren (Multiple Sklerose, Parkinson u.a.), sind nur selten auf Institutionen für Menschen mit Behinderungen angewiesen. Viele leben mit geeigneter Unterstützung zuhause oder bei starker Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim. Letzteren kann es Mühe bereiten, wenn sie viel jünger sind als die anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Institution.

Stärker als bei anderen Beeinträchtigungsarten ist bei älteren Menschen mit einer körperlichen Behinderung eine «Normalisierung» der Situation spürbar, da immer mehr Menschen – auch nicht invalide – altersbedingt mit körperlichen Behinderungen konfrontiert sind. Der Bedarf an Unterstützung für Menschen mit körperlicher Behinderung findet zunehmend Berücksichtigung in der Alterspolitik. Aufgrund dieser Entwicklung besteht kein Handlungs- oder Klärungsbedarf für Menschen mit körperlicher Behinderung.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten

Verfügbarkeit von bezahlbarem, hindernisfreiem Wohnraum

Die Vorgaben des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) betreffend hindernisfreies Bauen gelten nur bis zur Wohnungstüre und zudem nur für Bauten mit mehr als acht Wohnungen. Es muss der Zugang zu den einzelnen Wohnungen sichergestellt sein. Die behindertenge-

rechte Ausgestaltung des Wohnungsinneren wird nicht erfasst; dieser Bereich ist von den Kantonen zu regeln.¹⁸

Anpassbar gebaute Wohnungen ermöglichen es bei Bedarf, eine Wohnung mit einfachen baulichen Anpassungen behinderten- und altersgerecht nutzbar zu machen. Mit anpassbaren Wohnungen kann die älter werdende Bevölkerung länger in ihrem Wohnumfeld und Quartier verbleiben – vor allem, wenn gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass mehr Kleinwohnungen realisiert werden.

Der finanzielle Spielraum von Menschen mit Behinderungen ist durch die IV-Rente limitiert. Sie sind darauf angewiesen, dass ihre hindernisfreie Wohnung im Rahmen der EL finanzierbar ist. Die hohe Bedeutung der Verfügbarkeit von preisgünstigen Wohnungen für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen sollte deshalb bei der Förderung des Wohnbaus berücksichtigt werden.¹⁹

Förderung geeigneter ambulanter Unterstützung

Betreute Alterswohnungen (Wohnen mit Service) werden in Obwalden von Pflegeheimen angeboten. Wohnen mit Service umfasst das selbständige Wohnen in einer altersgerechten, barrierefreien und vernünftig finanzierbaren Wohnung. Dazu werden als Grundpaket Serviceleistungen wie 24h-Notrufsystem, tägliche Kontaktpflege und kleine Handreichungen erbracht. Zudem ist die Vermittlung von Zusatzleistungen sichergestellt. Die Inanspruchnahme dieser Zusatzleistungen erfolgt nach individuellem Bedarf. Die Mieterinnen und Mieter bestimmen selbst, welche Dienstleistungen sie im Zusatzpaket einkaufen (z.B. Mahlzeitendienst, Spitex, Haushaltshilfe).

Im Bereich der ambulanten Unterstützung wird die Kapazität der Spitex aufgrund der demografischen Entwicklung immer mehr ausgereizt. Darunter leiden insbesondere stark eingeschränkte Menschen, die täglich auf Unterstützung angewiesen sind. Dies gilt es bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Spitexangebote im Auge zu behalten.

5.4. Die Situation von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung

Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung erleben in der Regel keine behinderungsbedingten Veränderungen im Alter. Sie bleiben im Alter auf dieselben Hilfsmittel und Angebote angewiesen. Häufig bekunden Personen mit einer altersbedingten Sinnesbeeinträchtigung (Altersblindheit, Gehörlosigkeit etc.) weit mehr Mühe mit der Situation umzugehen als Menschen, die bereits seit längerer Zeit mit ihrer Einschränkung leben. Für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung im Alter sind deshalb keine spezifischen Massnahmen vorzusehen.

In Bezug auf die Schnittstelle Behinderung und Alter besteht kein Handlungs- oder Klärungsbedarf, es sind keine weiteren Verbesserungsmöglichkeiten absehbar.

5.5. Die Situation von Menschen mit Hirnverletzung

Die Datenerhebung des Sozialamts per 31. Dezember 2016 hat ergeben, dass die Fallzahlen von Menschen mit Hirnverletzungen im Kanton Obwalden sehr klein sind. Die Ausprägung der Behinderung kann je nach geschädigtem Hirnareal sehr unterschiedlich ausfallen. Spezialisierte stationäre Angebote existieren im Kanton nicht. Deshalb sind individuelle Lösungen zu suchen, die die Betroffenen in die Stiftung Rütimattli, in Pflegeheime oder in spezialisierte Institutionen in anderen Kantonen führen oder mit ambulanten Assistenzmassnahmen unterstützen.

In Bezug auf die Schnittstelle Behinderung und Alter besteht kein Handlungs- oder Klärungsbedarf, es sind keine weiteren Verbesserungsmöglichkeiten absehbar.

¹⁸ Empfehlenswerte Planungsrichtlinien für altersgerechte Wohnbauten hat 2010 die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (seit Mai 2017 «Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle») herausgegeben (2. erweiterte u. überarbeitete Auflage: September 2014): http://hindernisfreie-architektur.ch/wp-content/uploads/2017/06/altersger.Wohnbauten_PRL.pdf

¹⁹ Vgl. Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 27. September 1992 (GDB 880.1).

5.6. Fazit

Die Analyse der Situation von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Handlungsbedarf (zurzeit bestehen nur unzulängliche Lösungen):

- Tagesgestaltung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung im Alter

Klärungsbedarf (Lösungsmöglichkeiten sind vorhanden, Detailfragen sind zu klären):

- Wohnen im Alter in Institutionen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung
- Eintritt in Institutionen für Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter
- Durchlässigkeit zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderung und Pflegeheimen

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten (vorhandene Lösungsansätze lassen sich optimieren):

- Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige und rechtzeitige Förderung des Ablösungsprozesses
- Betreute Wohnformen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung im Alter
- Verfügbarkeit von bezahlbarem, hindernisfreiem Wohnraum
- Förderung geeigneter ambulanter Unterstützung

Die nachfolgenden Empfehlungen nehmen Handlungs- und Klärungsbedarf sowie die weiteren Verbesserungsmöglichkeiten auf und zeichnen vor, in welche Richtung künftige Lösungsansätze gehen können. Dabei sollen keine separativen Pfade beschränkt werden. Deshalb sind die Empfehlungen allgemein gehalten. Ziel ist es aufzuzeigen, wie die Weiterentwicklung des Angebots den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit übergreifenden Strategien gerecht werden kann.

6. Empfehlungen

6.1. Wohnen im Alter in Institutionen für Menschen mit Behinderungen

Es wird empfohlen, dass der Kanton klärt, inwieweit er den Ausbau der Pflegekompetenz in der Stiftung Rütimattli im Rahmen der Leistungsvereinbarung unterstützen und fördern will. Dabei sollte die Knappheit auf dem betreffenden Personalmarkt mitbedacht werden. Deshalb wäre in einem ersten Schritt zu eruieren, ob einzelne der im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen über die Pflegefinanzierung abgegolten werden können.

6.2. Wahlfreiheit bezüglich Institutionstyp und Durchlässigkeit zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Pflegeheimen

Es wird empfohlen, dass der Kanton die Voraussetzungen für die freie Wahl einer dem individuellen Bedarf angemessenen Institution schafft. Dafür müssen die Rahmenbedingungen geklärt werden, unter denen ein Eintritt in eine Institution für Menschen mit Behinderungen nach Erreichen des AHV-Alters und Übertritte vom einen Institutionstyp in den anderen ermöglicht werden können. Die Basis für entsprechende Systemanpassungen bildet eine vertiefte Analyse der Schnittstelle zwischen Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Pflegeheimen. Dabei ist die Zuständigkeit der Gemeinden für Personen im AHV-Alter zu berücksichtigen.

6.3. Förderung ambulanter Angebote für das Wohnen und die Tagesgestaltung

Es wird empfohlen, dass der Kanton ambulante Angebote weiter fördert. Diese ermöglichen eine grundlegende Wahlfreiheit bezüglich Wohnform und Alltagsgestaltung. In Fällen einer relativ späten Integration in eine stationäre Institution unterstützen die ambulanten Angebote darüber hinaus den rechtzeitigen Ablösungsprozess vom familiären Umfeld. Durch die Förderung ambulanter Angebote sollten ausserdem Anschlusslösungen im Bereich der Tagesstruktur geschaffen werden, wo diesbezüglich Lücken bestehen. Nach Möglichkeit sollen die Angebote integrativen Charakter haben, zu fördern sind insbesondere durchmischte Formen der Wohn- und Tagesgestaltung.

6.4. Umstellung von Objekt- zu Subjektfinanzierung

Angesichts entsprechender Entwicklungen in anderen Kantonen und der allgemein verstärkten Orientierung an ambulanten Angeboten wird empfohlen, dass der Kanton im Anschluss an das ZRK-Projekt «Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen» prüft, ob ein Systemwechsel von der Objekt- hin zur Subjektfinanzierung möglich ist.

7. Stellenwert des Berichts

Im Rahmen des Projekts wurden keine konkreten Massnahmen geplant oder gar beschlossen. Dies hätte die Möglichkeiten des Projekts überstiegen. Der erarbeitete Bericht kann lediglich eine Grundlage für die Planung und Umsetzung von Massnahmen sein. Darüber hinaus sind weitere Abklärungen insbesondere in Bezug auf finanzielle Auswirkungen notwendig.

Anhang – Übertritte ins AHV-Alter nach Gemeinden

Intern (leben im Wohnheim Rütimattli oder in einem ausserkantonalen Wohnangebot)

AHV-Bezug	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahrgang Männer	1951 o. älter	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Jahrgang Frauen	1952 o. älter	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962
Alpnach	1				1	1					
Engelberg						1			1		1
Giswil			1						1	2	
Kerns	1							1		3	
Lungern	1				1						
Sachseln								1		1	
Sarnen				1	1		1		1	1	2

Extern (leben zuhause in eigener Wohnung oder bei Angehörigen, besuchen die Tagesstätte des Rütimattli, die geschützte Arbeit des Rütimattli in Hütli/Gärtnerei oder Büntenpark oder eine geschützte Arbeit ausserkantonal)

AHV-Bezug	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahrgang Männer	1951 o. älter	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Jahrgang Frauen	1952 o. älter	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962
Alpnach		1								2	1
Engelberg											
Giswil			1						1		
Kerns					1			1			
Lungern											
Sachseln				2	1	1		1	1	1	
Sarnen	1			1	3		2				